

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 16/85 Ersatz von Brillen

UVG Art. 12

Revidierte Fassung vom 11. November 1993

Dem Wesen der Sozialversicherung entsprechend werden Leistungen nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht. Somit ist der Ersatzanspruch auf die einfache und zweckmässige Ausführung begrenzt. Legt der Versicherte Wert auf das Schönere oder Besondere, hat er die dadurch bedingten Mehrkosten selbst zu tragen.

Wo die korrekte Reparatur möglich und preislich vernünftig erscheint, bilden diese Reparaturkosten die Leistungsgrenze auch dann, wenn der Versicherte eine Neuanschaffung vorzieht.

Kommt eine Reparatur nicht in Betracht, kann ohne nähere Abklärungen für das Brillengestell bis max. Fr. 300.-- entsprochen werden. Bei Korrekturgläsern wird der Ersatz eines gleichwertigen, durch den Unfall beschädigten Glases übernommen. Allenfalls notwendige Anpassung bzw. Visusbestimmung kann ebenfalls bezahlt werden.

Brillen, die nicht eine Körperfunktion ersetzen (Motorrad-, Taucher-, Sonnenbrillen usw.) werden nicht übernommen.

(Änderungen sind mit | bezeichnet)